

*Die BBSA ist die Aufsichtsbehörde über die im Kanton Bern tätigen Familienausgleichskassen
(Art. 3 Abs. 1 Bst. d BBSAG¹)*

Familienzulagen ausserhalb der Landwirtschaft

Informationen zu der seit 1. Januar 2009 geltenden Familienzulagenordnung des Kantons Bern.

Stand: 1. Januar 2019

Vorbemerkung

Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG²) per 1. Januar 2009 wurde die bis dahin im Kanton Bern geltende kantonale Kinderzulagenordnung durch neue Bestimmungen auf Bundes- und kantonaler Ebene ersetzt.

Die vorliegende Broschüre bezweckt, die im Kanton Bern seit 2009 geltende Familienzulagenordnung vorzustellen. Sie erhebt dabei keinen Anspruch auf Vollständigkeit und bildet keine Grundlage für eventuelle Rechtsansprüche.

Inhaltsverzeichnis

I.	Das Wichtigste in Kürze	2
II.	Geltungsbereich	2
III.	Zulagen und Anspruchsvoraussetzungen	3
IV.	Anspruchsgruppen	4
V.	Verfahren	4
VI.	Finanzierung der Familienzulagen	5
VII.	Familienausgleichskassen	6
VIII.	Rechtspflege	7
IX.	Weitere Informationen	7

¹ Gesetz vom 17. März 2014 über die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSAG, BSG 212.223)

² Bundesgesetz vom 24. März 2006 über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz, FamZG, SR 836.2)

I. Das Wichtigste in Kürze

Familienzulagen für Arbeitnehmende ausserhalb der Landwirtschaft

Obligatorisch im Kanton Bern sind Kinder- und Ausbildungszulagen in der Höhe von CHF 230.00 beziehungsweise CHF 290.00 (unverändert seit 2009). Zusätzlich können die einzelnen Familienausgleichskassen weitere oder höhere Zulagen vorsehen (freiwillige Zulagen).

Die Beiträge für die obligatorischen Zulagen werden auf der Grundlage des AHV-pflichtigen Einkommens berechnet. Mit Ausnahme der Arbeitnehmenden ohne AHV-beitragspflichtige Arbeitgeber, welche die Beiträge selbst tragen müssen, werden die Beiträge durch den Arbeitgeber übernommen. Allfällige freiwillige Zulagen der jeweiligen Familienausgleichskasse werden dagegen durch eigens dafür arbeitgeberseitig und/oder arbeitnehmerseitig erhobene Beiträge finanziert.

Familienzulagen für Selbstständigerwerbende ausserhalb der Landwirtschaft

Seit 2009 sind die Selbstständigerwerbenden im Kanton Bern ebenfalls dem Familienzulagengesetz unterstellt, wobei die Leistungen denjenigen der Unselbstständigerwerbenden entsprechen. Die Zulagen werden durch Beiträge der Selbstständigerwerbenden auf dem AHV-pflichtigen Einkommen bis höchstens CHF 148'200.00 (seit 1. Januar 2016) finanziert.

Familienzulagen für Nichterwerbstätige

Seit 2009 haben grundsätzlich auch Nichterwerbstätige Anspruch auf obligatorische Kinder- und Ausbildungszulagen in der Höhe von CHF 230.00 und CHF 290.00 (unverändert seit 2009). Die Zulagen werden durch den Kanton und die Gemeinden finanziert.

Anschlusspflicht

Seit 2009 sind alle AHV-beitragspflichtigen Arbeitgeber und Selbstständigerwerbenden verpflichtet, sich einer Familienausgleichskasse anzuschliessen. Auch bisher von der Anschlusspflicht befreite und bisher der Kinderzulagenordnung nicht unterstellte Arbeitgeber sowie Selbstständigerwerbende mussten somit auf den 1. Januar 2009 einer Familienausgleichskasse beitreten.

II. Geltungsbereich

Diese Broschüre bezieht sich auf die (nicht landwirtschaftliche) Familienzulagenordnung des Kantons Bern. Sie betrifft daher nur die folgenden Personen:

- AHV-beitragspflichtige Arbeitgeber und ihre Arbeitnehmenden ausserhalb der Landwirtschaft, wenn der Arbeitgeber seinen rechtlichen Sitz oder eine Zweigniederlassung im Kanton Bern hat. Als Zweigniederlassungen gelten Einrichtungen und Betriebsstätten, in denen auf unbestimmte Dauer eine gewerbliche, industrielle oder kaufmännische Tätigkeit ausgeübt wird.
- Arbeitnehmende nicht AHV-beitragspflichtiger Arbeitgeber ausserhalb der Landwirtschaft, die im Kanton Bern für die AHV erfasst sind.
- Selbstständigerwerbende ausserhalb der Landwirtschaft, die im Kanton Bern ihren Geschäftssitz, eine Zweigniederlassung oder eine Betriebsstätte haben und AHV-beitragspflichtig sind.

- In der AHV obligatorisch versicherte Personen mit Wohnsitz im Kanton Bern, die entweder in der AHV als nichterwerbstätig erfasst sind oder die erwerbstätig sind, aber AHV-Beiträge auf einem jährlichen Erwerbseinkommen von weniger als dem halben jährlichen Betrag der minimalen vollen Altersrente der AHV entrichten (seit 2019: CHF 7'110.00).

III. Zulagen und Anspruchsvoraussetzungen

Obligatorische Zulagen

Die Mindestleistungen nach dem bernischen Familienzulagengesetz umfassen die Kinder- und die Ausbildungszulagen. Sie belaufen sich auf 115% des bundesrechtlichen Mindestansatzes, aufgerundet auf Fünffrankenbeträge, und werden immer als ganze Zulagen ausgerichtet. Besondere Bestimmungen zum Anspruch auf Familienzulagen bestehen allerdings für im Ausland wohnhafte Kinder.

Kinderzulagen

Die Kinderzulagen werden ab dem Geburtsmonat des Kindes bis zum Ende des Monats ausgerichtet, in dem das Kind sein 16. Altersjahr vollendet. Bei erwerbsunfähigen Kindern verlängert sich die Ausrichtung bis zur Vollendung des 20. Altersjahrs. Die Höhe der monatlichen Kinderzulagen beträgt im Kanton Bern CHF 230.00 (seit 2009 unverändert).

Ausbildungszulagen

Die Ausbildungszulagen werden ab dem Ende des Monats, in welchem das Kind sein 16. Altersjahr vollendet, bis zum Ende der Ausbildung ausgerichtet, längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dem es das 25. Altersjahr vollendet. Voraussetzung ist, dass sich die jugendliche Person in einer Ausbildung entsprechend der in der AHV-Gesetzgebung verwendeten Definition befindet. Der monatliche Ansatz beträgt im Kanton Bern CHF 290.00 (seit 2009 unverändert).

Anpassung der Zulagen an die Teuerung

Die bundesrechtlichen Mindestsätze für die Kinder- und Ausbildungszulagen werden vom Bundesrat gleichzeitig wie die Renten der AHV an die Teuerung angepasst, sofern der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Festsetzung der Ansätze um mindestens 5% gestiegen ist. Entsprechend würden sich auch die Ansätze im Kanton Bern erhöhen.

Freiwillige Zulagen

Neben den obligatorischen Zulagen können die Familienausgleichskassen im Kanton Bern auch Geburts- und Adoptionszulagen ausrichten, höhere Kinder- und Ausbildungszulagen vorsehen und Leistungen zur Unterstützung von Angehörigen der Armee und des Familienschutzes erbringen.

Anspruchsvoraussetzungen

Familienzulagen können für eigene oder adoptierte Kinder und unter bestimmten Voraussetzungen auch für Stiefkinder, Pflegekinder, Geschwister und Enkelkinder bezogen werden.

IV. Anspruchsgruppen

Arbeitnehmende ausserhalb der Landwirtschaft

Als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer gilt, wer nach der Bundesgesetzgebung über die AHV als solche oder als solcher betrachtet wird, unabhängig davon, ob es sich um Beschäftigte von AHV-beitragspflichtigen oder nicht AHV-beitragspflichtigen Arbeitgebern handelt. Ihr Anspruch ist direkt an das jeweilige Arbeitsverhältnis gekoppelt und entsteht und erlischt grundsätzlich mit dem Lohnanspruch gegenüber dem Arbeitgeber.

Arbeitnehmende AHV-beitragspflichtiger Arbeitgeber

Als Arbeitnehmende AHV-beitragspflichtiger Arbeitgeber gelten Personen, die AHV-Beiträge auf einem jährlichen Erwerbseinkommen entrichten, das mindestens dem halben jährlichen Betrag der minimalen vollen Altersrente der AHV entspricht (seit 2019: CHF 7'110.00). Sie sind über ihren Arbeitgeber einer Familienausgleichskasse angeschlossen und erhalten die Zulagen in der Regel mit dem Lohn ausgerichtet.

Arbeitnehmende nicht AHV-beitragspflichtiger Arbeitgeber

Bei Wohnsitznahme im Kanton Bern müssen sich Arbeitnehmende nicht AHV-beitragspflichtiger Arbeitgeber innerhalb von drei Monaten bei der Familienausgleichskasse des Kantons Bern oder bei der AHV-Zweigstelle an ihrem Wohnsitz anmelden.

Selbstständigerwerbende ausserhalb der Landwirtschaft

AHV-beitragspflichtige Selbstständigerwerbende, die der Familienzulagenordnung des Kantons Bern unterstellt sind, haben Anspruch auf Familienzulagen nach der Zulagenordnung für Erwerbstätige.

Nichterwerbstätige

Der Familienzulagenordnung für Nichterwerbstätige unterstehen grundsätzlich Personen, die in der AHV obligatorisch versichert und die entweder in der AHV als nichterwerbstätig erfasst sind oder die erwerbstätig sind, aber AHV-Beiträge auf einem jährlichen Erwerbseinkommen von weniger als der Hälfte des jährlichen Betrages der minimalen vollen Altersrente der AHV entrichten (seit 2019: CHF 7'110.00). Sie haben grundsätzlich Anspruch auf Familienzulagen, sofern ihr jährliches steuerbares Einkommen den Betrag einer anderthalbfachen maximalen vollen Altersrente der AHV im Jahr nicht übersteigt (seit 2019: CHF 42'660.00) und keine Ergänzungsleistungen zur AHV/IV bezogen werden.

V. Verfahren

Geltendmachung des Anspruchs

Arbeitnehmende AHV-beitragspflichtiger Arbeitgeber können ihren Anspruch auf Familienzulagen bei ihrem Arbeitgeber oder direkt bei der Familienausgleichskasse, bei der dieser angeschlossen ist, geltend machen.

Selbstständigerwerbende stellen den Antrag auf Familienzulagen bei der Familienausgleichskasse, bei der sie angeschlossen sind.

Arbeitnehmende nicht AHV-beitragspflichtiger Arbeitgeber sowie Nichterwerbstätige wenden sich dafür an die Familienausgleichskasse des Kantons Bern beziehungsweise an die AHV-Zweigstelle ihrer Wohnsitzgemeinde.

Zuständige Familienausgleichskasse

Das Familienzulagengesetz sieht nur die Auszahlung ganzer Familienzulagen vor. Ist eine Person gleichzeitig bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt, so ist die Familienausgleichskasse desjenigen Arbeitgebers zuständig, der den höchsten AHV-pflichtigen Lohn ausrichtet.

Mehrere Personen mit Anspruch

Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen, so stehen nur einer von ihnen die Zulagen zu. Vorrang hat in nachstehender Reihenfolge:

- die erwerbstätige Person;
- die Person, welche die elterliche Sorge hat oder bis zur Mündigkeit des Kindes hatte;
- die Person, bei der das Kind überwiegend lebt oder bis zu seiner Mündigkeit lebte;
- die Person, auf welche die Familienzulagenordnung im Wohnsitzkanton des Kindes anwendbar ist;
- die Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit;
- die Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit.

Richten sich die Ansprüche auf Familienzulagen der erst- und der zweitanspruchsberechtigten Person nach den Familienzulagenordnungen von zwei verschiedenen Kantonen, so hat die zweitanspruchsberechtigte Person einen Anspruch auf den Differenzbetrag, wenn der gesetzliche Mindestansatz für die obligatorischen Zulagen in ihrem Kanton höher ist als im anderen Kanton (Differenzzulage).

Für freiwillige Leistungen der Familienausgleichskassen werden dagegen keine Differenzzulagen ausgerichtet.

Ebenfalls keine Differenzzulagen erhalten Personen mit Arbeitgebern in mehreren Kantonen.

VI. Finanzierung der Familienzulagen**Finanzierung der obligatorischen Zulagen**

Bei Unselbstständigerwerbenden werden die obligatorischen Zulagen durch Beiträge der Arbeitgeber beziehungsweise der Arbeitnehmenden ohne AHV-beitragspflichtige Arbeitgeber aufgrund des AHV-pflichtigen Einkommens finanziert.

Bei Selbstständigerwerbenden werden die Zulagen durch Beiträge der Selbstständigerwerbenden auf dem AHV-pflichtigen Einkommen bis höchstens CHF 148'200.00 (seit 1. Januar 2016) finanziert.

Bei Nichterwerbstätigen werden die Zulagen durch den Kanton und die Gemeinden finanziert.

Finanzierung freiwilliger Zulagen

Allfällige freiwillige Zulagen der Familienausgleichskassen werden durch eigens dafür erhobene Beiträge finanziert. Anders als bei den obligatorischen Zulagen sind dabei auch Beiträge von Arbeitnehmenden AHV-beitragspflichtiger Arbeitgeber möglich, die monatlich vom Lohn abgezogen werden.

VII. Familienausgleichskassen

Arten von Familienausgleichskassen

Zugelassen zum Vollzug der Familienzulagenordnung werden nach den bundesrechtlichen Bestimmungen:

- die vom Kanton anerkannten beruflichen und zwischenberuflichen Familienausgleichskassen;
- die von AHV-Ausgleichskassen geführten Familienausgleichskassen; sowie
- die kantonale Familienausgleichskasse.

Betriebskassen einzelner Arbeitgeber sind nicht zulässig.

Anschlusspflicht

Nach der seit 1. Januar 2009 geltenden Familienzulagenordnung sind alle AHV-beitragspflichtigen Arbeitgeber der Familienzulagenordnung unterstellt. Die Befreiung von der Anschlusspflicht an eine Familienausgleichskasse und die Nichtunterstellung unter die Familienzulagenordnung sind nicht mehr möglich.

Wechsel der Familienausgleichskasse

Die Mitgliedschaft bei einer Familienausgleichskasse kann jährlich auf den 1. Januar gewechselt werden. Allfällige Kündigungsfristen nach Statuten und/oder Reglement der Familienausgleichskasse sind dabei jedoch zu beachten. Die Familienausgleichskasse, die ein Mitglied einer anderen Familienausgleichskasse übernimmt, hat den Kassenwechsel bis am 31. August des vorangehenden Jahres der bisherigen Familienausgleichskasse zu melden.

Aufgaben der Familienausgleichskassen

Die anerkannten Familienausgleichskassen sowie die von AHV-Ausgleichskassen geführten Familienausgleichskassen haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Festsetzung und Ausrichtung der Familienzulagen;
- Festsetzung und Erhebung der Beiträge;
- Erlass und Eröffnung von Verfügungen und Einspracheentscheiden;
- Führung eines Verzeichnisses der angeschlossenen Arbeitgeber und Selbstständigerwerbenden;
- An- und Abmeldung von Arbeitgebern und Selbstständigerwerbenden an das Zentralregister, das von der Familienausgleichskasse des Kantons Bern geführt wird;
- Durchführung der Arbeitgeberkontrollen nach der AHV-Gesetzgebung bei den angeschlossenen Arbeitgebern; sowie
- jährliche Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde.

Anerkennung

Familienausgleichskassen von beruflichen oder zwischenberuflichen Organisationen, die im Kanton Bern tätig sein wollen, müssen vom Regierungsrat anerkannt werden. Voraussetzung ist, dass sie über die Mittel zur Durchführung ihrer Aufgaben verfügen und Gewähr für eine geordnete Geschäftsführung bieten. Überprüft wird dies aufgrund der einzureichenden Jahresrechnungen, der Budgetplanung sowie den Statuten und/oder dem Reglement. Zusätzlich müssen die Familienausgleichskassen nachweisen, dass die ihnen angeschlossenen Arbeitgeber zusammen mindestens 500 Arbeitnehmende im Kanton Bern beschäftigen.

Zulassung zum Vollzug

Die von AHV-Ausgleichskassen geführten Familienausgleichskassen sind von Gesetzes wegen zum Vollzug der Familienzulagenordnung zugelassen, müssen sich aber bei der BBSA anmelden, wenn sie im Kanton Bern tätig sein wollen. Dabei haben sie ihre Statuten und/oder ihr Kassenreglement sowie die Bewilligung des Bundes zum Vollzug der Familienzulagenordnung als übertragene Aufgabe einzureichen.

Gesuch um Anerkennung und Anmeldung der Zulassung zum Vollzug

Gesuche um Anerkennung als (zwischen-)berufliche Familienausgleichskasse sowie Anmeldungen der Zulassung zum Vollzug haben schriftlich unter Einreichung der erwähnten Beilagen bis zum 31. August des Vorjahres bei der BBSA zu erfolgen. Die Anerkennung und die Zulassung zum Vollzug erfolgen jeweils auf den Beginn eines Kalenderjahres.

VIII. Rechtspflege

Der Rechtsweg im Leistungs- und Beitragsbereich der Familienzulagen richtet sich nach dem Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)³, wobei in Abweichung davon das kantonale Versicherungsgericht desjenigen Kantons zuständig ist, dessen Familienzulagenordnung anwendbar ist.

Gegen eine Verfügung der Familienausgleichskasse kann Einsprache bei der Familienausgleichskasse selbst erhoben werden.

Deren Einspracheentscheid kann sodann mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern angefochten werden.

Gegen das Urteil des kantonalen Verwaltungsgerichts kann schliesslich Beschwerde beim Bundesgericht erhoben werden.

Der Rechtsweg im Bereich der Aufsicht über die Familienausgleichskassen richtet sich dagegen nach dem kantonalen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)⁴.

Gegen Verfügungen der BBSA kann eine Familienausgleichskasse Beschwerde an das Rechtsamt der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern erheben.

Der Entscheid des Rechtsamts kann mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern angefochten werden.

IX. Weitere Informationen

- Die rechtlichen Grundlagen der Familienzulagenordnung des Kantons Bern finden Sie auf unserer Internetseite (www.aufsichtbern.ch).
- Zusätzliche Auskünfte zum Beitragsbezug und zur Ausrichtung der Familienzulagen erhalten Sie bei der für Sie zuständigen privaten Familienausgleichskasse oder bei der kantonalen Familienausgleichskasse (www.akbern.ch).
- Verschiedene weitere Informationen zu den Familienzulagen, darunter die «Wegleitung zum Bundesgesetz über die Familienzulagen», werden vom Bundesamt für Sozialversicherungen publiziert (www.bsv.admin.ch).

³ Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1)

⁴ Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG, BSG 155.21)